

**KST Beteiligungs AG  
Stuttgart  
- WKN 632 200 -  
- ISIN DE0006322001-**

Hiermit laden wir die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der

**am 7. April 2005 um 16.00 Uhr**

im Konferenzraum der Börse Stuttgart, 5. Stock, in der Schlossstraße 20, 70174 Stuttgart, stattfindenden

**ordentlichen Hauptversammlung**

ein.

**Tagesordnung**

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2004 nebst Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004**

**2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn der Gesellschaft in Höhe von EUR 1.022.987,56 wie folgt zu verwenden:

"Der Bilanzgewinn 2004 wird in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen."

**3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2004**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

**4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

**5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2005**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Partnerschaft Clostermann & Jasper, Wirtschaftsprüfungs-, Steuerberatungsgesellschaft, Faulenstr. 24 – 26, 28195 Bremen, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2005 zu wählen.

**6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG ermächtigt, bis zum 6. Oktober 2006 zum Zwecke des Wertpapierhandels eigene Aktien zu Preisen, die den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie an der Börse Stuttgart an den jeweils 3 vorange-

henden Börsentagen nicht um mehr als 10% übersteigen oder mehr als 20 % unterschreiten, zu kaufen und zu verkaufen.

Dabei darf der Bestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien 5 vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft am Ende eines jeden Tages nicht übersteigen.

Diese Ermächtigung tritt an die Stelle der von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 25. März 2004 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs.1 Nr.7 AktG.

- b) Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG dazu ermächtigt, Aktien der Gesellschaft zu erwerben, um
- sie Dritten im Rahmen des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensteilen anbieten zu können, oder
  - sie einzuziehen.

Die Ermächtigung ist auf den Erwerb von eigenen Aktien mit einem Anteil am Grundkapital von insgesamt bis zu zehn vom Hundert beschränkt. Zusammen mit den für Handelszwecke und aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich jeweils im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, dürfen die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zu keinem Zeitpunkt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft überschreiten. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer der genannten Zwecke ausgeübt werden. Die Ermächtigung gilt bis zum 6. Oktober 2006.

Der Erwerb erfolgt über die Börse. Der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie darf den Mittelwert der Schlusskurse für die Aktien der Gesellschaft an der Stuttgarter Wertpapierbörse während der letzten 5 Handelstage vor dem Erwerb der Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, Dritten als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensteilen anzubieten. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf eigene Aktien wird insoweit ausgeschlossen.

Der Vorstand wird weiterhin ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft einzuziehen, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Ermächtigung zur Einziehung kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden.

Diese Ermächtigung tritt an die Stelle der von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 25. März 2004 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs.1 Nr.8 AktG.

## **7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, die Schaffung eines bedingten Kapitals und entsprechende Satzungsänderung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

### 1) Ermächtigung

#### a) Ermächtigungszeitraum und Nennbetrag

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 6. April 2010 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Wandelschuldverschreibungen im Gesamtbetrag bis zu EUR 20.000.000,- mit einer Laufzeit von längstens fünf Jahren zu begeben und den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf bis zu insgesamt Stück 2.500.000 neuen auf den Inhaber lautende Aktien der Gesellschaft nach näherer Maßgabe der Wandelanleihebedingungen zu geben.

Die Emissionen der Wandelschuldverschreibungen sollen in jeweils unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen lauten.

#### b) Bezugsrecht, Bezugsrechtsausschluss

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Wandelschuldverschreibungen zu (mittelbares Bezugsrecht). Die Wandelschuldverschreibungen können auch von einem Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Wandelschuldverschreibungen auszuschließen,

- für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungsrechten auf Aktien der Gesellschaft und/oder den Inhabern von mit Wandlungspflichten in Aktien ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustehen würde, oder
- soweit der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden zu ermittelnden theoretischen Marktwert der Wandelschuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt jedoch nur für Wandelschuldverschreibungen mit Wandlungsrechten und/oder Wandlungspflichten auf Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft, der insgesamt 10% des Grundkapitals weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch zum Zeitpunkt der Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen übersteigt. Bei Ausnutzung der 10%-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG einzubeziehen.

#### c) Umtauschverhältnis, Wandlungspreis, Verwässerungsschutz

Die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen erhalten das Recht oder sind, soweit die Wandelanleihebedingungen dies vorsehen, verpflichtet, ihre Teilschuldverschreibungen nach Maßgabe der Wandelanleihebedingungen in Aktien der Gesellschaft umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung oder des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrages einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft. Es kann auf ein Umtauschverhältnis mit voller Zahl auf- oder abgerundet sowie gegebenenfalls eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Ferner kann vorgesehen werden, dass Spitzenbeträge zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. Die Wandelanleihebedingungen können vorsehen, dass das Umtauschverhältnis und/oder der Wandlungspreis variabel sind und der Wandlungspreis innerhalb einer festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses während der Laufzeit festgesetzt wird. Die Wandelanleihebedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt begründen. Der anteilige

Betrag am Grundkapital der bei der Wandlung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag der Wandelschuldverschreibung nicht übersteigen.

Der festzusetzende Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft wird in Euro festgesetzt. Er muss auch bei einem variablen Umtauschverhältnis/Wandlungspreis mindestens 80% des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft an der Börse Stuttgart an den zwanzig Börsentagen vor dem Tag der Beschlussfassung des Vorstands über die Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen betragen. § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt.

Der Wandlungspreis kann unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach den näheren Bestimmungen der Wandelanleihebedingungen angepasst werden, wenn die Gesellschaft während der Wandlungsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Wandelanleihen begibt oder garantiert und den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungsrechts zustehen würde. Die Bedingungen können darüber hinaus für den Fall anderer Kapitalmaßnahmen oder anderer vergleichbarer Maßnahmen, die zu einer Verwässerung des Wertes der ausgegebenen Aktien der Gesellschaft führen können, eine Anpassung der Wandlungsrechte vorsehen. Eine Ermäßigung des Wandlungspreises kann auch durch Barzahlung bei Ausübung des Wandlungsrechts bewirkt werden.

#### d) Weitere Gestaltungsmöglichkeiten

Der Vorstand der Gesellschaft wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Beachtung der vorstehenden Vorgaben, die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Wandelschuldverschreibungen und deren Bedingungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbedingungen, Wandlungspreis und den Wandlungszeitraum festzusetzen.

### 2. Bedingtes Kapital

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 2.500.000,- durch Ausgabe von bis zu Stück 2.500.000 neuer, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Rechten an die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, die gemäß vorstehender Ermächtigung unter Ziffer 1. bis zum 6. April 2010 begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, zu deren Ausgabe der Vorstand durch die Hauptversammlung vom 7. April 2005 ermächtigt wurde, von ihren Wandlungsrechten Gebrauch machen oder ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem gemäß Ziff. 1c) jeweils zu bestimmenden Wandlungspreis. Die aufgrund der Ausübung der Wandlungsrechte oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten ausgegebenen neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie aufgrund der Ausübung von Wandlungsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

### 3. Satzungsänderungen

#### a) § 3 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 2.500.000,- durch Ausgabe von bis zu Stück 2.500.000 neuer, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt er-

höht (Bedingtes Kapital I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Rechten an die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, die gemäß vorstehender Ermächtigung unter Ziffer 1. bis zum 6. April 2010 begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, zu deren Ausgabe der Vorstand durch die Hauptversammlung vom 7. April 2005 ermächtigt wurde, von ihren Wandlungsrechten Gebrauch machen oder ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem gemäß Ziff. 1c) jeweils zu bestimmenden Wandlungspreis. Die aufgrund der Ausübung der Wandlungsrechte oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten ausgegebenen neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie aufgrund der Ausübung von Wandlungsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

b) § 3 Abs. 4) (alt) wird zu § 3 Abs. 5) (neu)

§ 3 Abs. 5) (neu) der Satzung lautet:

„5) Form der Aktienurkunden:

a) Die Aktien tragen die eigenhändige oder im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellten Unterschriften des Vorstandes in vertretungsberechtigter Zahl und der Vorsitzenden des Aufsichtsrates und sind von einem Kontrollbeamten eigenhändig zu unterzeichnen.

b) Im Übrigen wird die Form der Aktien und der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt.

c) Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihres Anteils wird ausgeschlossen.“

c) § 3 Abs. 5) (alt) wird zu § 3 Abs. 6) (neu)

§ 3 Abs. 6) lautet:

„Das Grundkapital wird durch Formwechsel des bisherigen Rechtsträgers des Vermögens und der Verbindlichkeiten der Gesellschaft, der Firma Keller & Treichel Wertpapiermakler GmbH mit dem Sitz in Stuttgart, erbracht.“

### **Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 AktG zu TOP 6 der Tagesordnung (Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien)**

Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft die Möglichkeit geben, eigene Aktien zu erwerben, um sie Dritten im Rahmen des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensteilen daran anbieten zu können.

Die Gesellschaft soll eigene Aktien auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können.

Diese Ermächtigung soll der Gesellschaft den nötigen Handlungsspielraum bieten, um ohne Beanspruchung der Börse im Rahmen ihrer Unternehmensstrategie schnell, flexibel und kostengünstig zu reagieren und in geeigneten Einzelfällen bei dem Erwerb von Unternehmen, die in verwandten Bereichen tätig sind, von Beteiligungen an bzw. Teilen von

solchen Unternehmen oder bei Zusammenschlüssen eigene Aktien ganz oder teilweise als Gegenleistung verwenden zu können. Die Möglichkeit der Überlassung von Aktien in den vorgenannten Fällen kann sich gegenüber der Zahlung von Geld als die günstigere - weil liquiditätsschonende - Finanzierungsform für die Gesellschaft erweisen und liegt damit auch im Interesse der Aktionäre. Vorgenannte Akquisitionen erfordern in der Regel rasche Entscheidungen, so dass die Beschlussfassung der Hauptversammlung bei einer sich abzeichnenden Erwerbsmöglichkeit zu viel Zeit in Anspruch nähme.

Der Gesellschaft steht darüber hinaus das genehmigte Kapital für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran zur Verfügung. Die Entscheidung über die Art der Aktienbeschaffung trifft der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats, wobei er sich allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lässt.

**Bericht des Vorstands gemäß § 221 Abs. 4 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 AktG zu TOP 7 der Tagesordnung  
(Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, die Schaffung eines bedingten Kapitals und entsprechende Satzungsänderung)**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung in Tagesordnungspunkt 7 vor, den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 6. April 2010 einmalig oder mehrmals Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 20.000.000,- mit einer Laufzeit von längstens fünf Jahren zu begeben und den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf neue Aktien der Gesellschaft zu gewähren oder Wandlungspflichten vorzusehen. Mit dieser Ermächtigung möchten Vorstand und Aufsichtsrat die vom Gesetzgeber vorgesehene Möglichkeit nutzen, Eigenkapital durch die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen zu schaffen, die mit Wandlungsrechten und/oder Wandlungspflichten auf Aktien der Gesellschaft verbunden sind. Durch die Begebung von Wandelschuldverschreibungen ist es zudem in der Regel möglich, das der Gesellschaft zunächst zufließende (und erst nach Ausübung der Wandlungsrechte bzw. Erfüllung der Wandlungspflichten zu Eigenkapital werdende) Fremdkapital zu vergleichsweise günstigen Konditionen zu erhalten.

Den Aktionären steht dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Um die Abwicklung zu erleichtern, soll der Gesellschaft die Möglichkeit eröffnet werden, die Wandelschuldverschreibungen an ein Kreditinstitut mit der Verpflichtung auszugeben, den Aktionären diese ihrem Bezugsrecht entsprechend anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). In bestimmten Fällen soll jedoch das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden können

a) für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben.

Der vorgesehene Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht es, die Ermächtigung mit glatten Beträgen auszunutzen und dadurch die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre und damit der Kapitalmaßnahme zu erleichtern.

b) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungsrechten auf Aktien der Gesellschaft und/oder den Inhabern von mit Wandlungspflichten in Aktien ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustehen würde.

Durch den Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber von Wandlungsrechten oder von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen wird verhindert, dass im Falle einer Ausnutzung der Ermächtigung der Wandlungspreis für die Inhaber bereits bestehender Wandlungsrechte oder mit Wandlungspflichten ausgestatteten

Wandelschuldverschreibungen nach den bestehenden Wandlungsbedingungen ermäßigt werden muss.

c) soweit der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden zu ermittelnden theoretischen Marktwert der Wandelschuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt jedoch nur für Wandelschuldverschreibungen mit Wandlungsrechten und/oder Wandlungspflichten auf Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft, der insgesamt 10% des Grundkapitals weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch zum Zeitpunkt der Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen übersteigt. Bei Ausnutzung der 10%-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG einzubeziehen.

Die auf § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG basierende Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Gesellschaft in die Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen durch eine marktnahe Festsetzung der einzelnen Konditionen für die jeweilige Wandelschuldverschreibung zu nutzen. Dies ist bei einer Wahrung des Bezugsrechts nur eingeschränkt möglich. Gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG gilt in diesem Fall des Bezugsrechtsausschlusses die Bestimmung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG entsprechend, so dass die dort geregelte 10%-Grenze, bezogen auf das Grundkapital der Gesellschaft, einzuhalten ist. Für die Frage des Ausnutzens der 10%-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 zu berücksichtigen. Aus § 186 Abs. 3 Satz AktG ergibt sich zudem, dass der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreiten darf. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass eine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung der bestehenden Aktien nicht eintritt. Ob ein solcher Verwässerungseffekt bei der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts eintritt, kann durch die Errechnung des hypothetischen Börsenpreises der Wandelschuldverschreibung nach anerkannten finanzmathematischen Methoden und Vergleich mit dem Ausgabepreis ermittelt werden. Liegt danach der Ausgabepreis nur unwesentlich unter dem hypothetischen Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausgabe der Wandelschuldverschreibung, ist nach Sinn und Zweck des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ein Bezugsrechtsausschluss wegen der nur unwesentlichen Abweichung zulässig. Soweit der Vorstand es in der jeweiligen Situation für angemessen hält, sachkundigen Rat einzuholen, wird er sich der Unterstützung durch die die Emission begleitende Konsortialbank, durch unabhängige Investmentbanken oder durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bedienen.

Das bedingte Kapital (EUR 2.500.000,00) wird benötigt, um die mit den Wandelschuldverschreibungen verbundenen Optionsrechte, Wandlungsrechte bzw. Wandlungspflichten in Aktien der Gesellschaft zu erfüllen.

### **Teilnahmebedingungen**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens bis zum Ablauf des fünften Tages vor dem Tage der Hauptversammlung bzw. dem letzten diesem vorangehenden Werktag, also am Freitag, den 1. April 2005, während der üblichen Geschäftsstunden

- bei einem deutschen Notar
- bei einer zur Entgegennahme befugten Wertpapiersammelbank oder
- bei einem Kreditinstitut oder dem Bankhaus Gebr. Martin AG, Göppingen

hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen.

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem anderen Kreditinstitut bis zur Beendigung der

Hauptversammlung gesperrt gehalten werden. Im Falle der Hinterlegung der Aktien bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank ist die von diesen auszustellende Bescheinigung spätestens am ersten Werktag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist, also am Montag, den 4. April 2005, bei unserer Gesellschaft einzureichen.

Das Stimmrecht kann in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausgeübt werden.

### **Anträge von Aktionären**

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sind in Schriftform, per Telefax oder E-mail ausschließlich zu richten an:

KST Beteiligungs AG, Friedrichstr. 14, 70174 Stuttgart  
Telefax: 0711-490702-791  
Email: wolfgang.rueck@kst-ag.de

Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden unverzüglich nach Eingang unter der Internetadresse <http://www.kst-ag.de> veröffentlicht. Dabei werden alle bis zum 24. März 2005 24.00 Uhr eingehenden Anträge und Wahlvorschläge zu den Punkten dieser Tagesordnung berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden nach dem 24. März 2005 ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Stuttgart, im Februar 2005

KST Beteiligungs AG  
Der Vorstand